

Martin Deeg
Maierwaldstraße 11
70499 Stuttgart

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

9. November 2013

Hiermit wird Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt zum Zweck einer Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch

Herrn **Dr. Jörg Groß**, Münzstraße 10, 97070 Würzburg

wegen

Erstattung eines vorsätzlich falschen psychiatrischen Sachverständigengutachten

im Auftrag der Staatsanwaltschaft Würzburg. Aufgrund insgesamt zehnmonatiger Freiheitsentziehung unter der Belastung zu erwartenden dauerhaften Wegsperrens wird ein Schadensersatz/Schmerzensgeld über 800.000 Euro geltend gemacht.

Bis heute hat der Kläger vom Freistaat Bayern nicht einen Cent Entschädigung erhalten, die Vorgänge sind auch unter Beschwerde 1033/12 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig.

Gründe:

1.

Das hier geltend gemachte Gutachten des Dr. Groß ist durch Obergutachten des Prof. Dr. Nedopil, LMU München derart eindeutig widerlegt worden, dass hier keinesfalls mehr von „grober Fahrlässigkeit“ sondern von Vorsatz des Dr. Groß zugunsten des Auftraggebers, der Staatsanwaltschaft Würzburg, auszugehen ist. Anlass der gesamten Maßnahmen war eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Klägers gegen die Staatsanwaltschaft Würzburg.

Es ist sowohl eine Verletzung der Mindeststandards psychiatrischer Begutachtung als auch eine Fülle von Fehlern aufgezeigt, die darauf schließen lassen, dass Dr. Groß entweder völlig willkürlich und ohne Zugrundelegen von Fachkenntnis beurteilt hat oder aber - wie aufgrund Gesamtschau angenommen werden muss - von Anfang an vorsätzlich ergebnisorientiert im Sinne einer gewünschten „vernichtenden“ Begutachtung für die Staatsanwaltschaft und zu Lasten des Klägers tätig war.

Die Staatsanwaltschaft konstruierte zuvor ohne Vorliegen einer Straftat eine solche gegen den Kläger, indem sie aus einer Dienstaufsichtsbeschwerde lebensfremd und im Widerspruch zu zuvor mit der Beschwerde tätigen Juristen, insbesondere dem Ministerialrat Kornprobst beim Staatsministerium der Justiz und dem heute beim BGH tätigen Richter Dr. Bellay, eine „Störung des öffentlichen Friedens“ konstruierte, die nie vorlag. Auch nach Freispruch zeigten die Beschuldigten keinerlei Reue oder Einsicht. Aufgrund der durch den „Fall“ des Gustl Mollath bekanntgewordenen Missstände und der Normalisierung immenser Verletzungen im Zusammenhang mit der Unterbringung nach § 63 StGB ist die Höhe des Sachschadens auch einer Generalprävention geschuldet.

Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft Würzburg war bzw. ist regelmäßige Grundlage der Tätigkeit der Praxis Dr. Blocher /Dr. Groß, die sich auch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Justizbehörde befindet. Dr. Groß und Dr. Blocher sind im Raum Franken auch als „Einweisungsgutachter“ bekannt.

2.

Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist gemäß höchstrichterlicher Entscheidung fraglos stattzugeben, da hier eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht kommt sowie keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen wird.

Eine Verweigerung der Prozesskostenhilfe gemäß einer – wie immer wieder höchstrichterlich gerügt – rechtsfremd in das Prozesskostenhilfverfahren vorverlagerten Entscheidungen von Rechtsfragen und Beweiswertungen durch die Untergerichte würde erkennbar einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG in Verb. Art. 20 Abs. 3 GG zu Lasten des Klägers darstellen.

In der Pressemitteilung **Nr. 12/2013 vom 26. Februar 2013**, Beschluss vom 28. Januar 2013 1 BvR 274/12 heißt es:

„In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Inhalt und Reichweite des aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Anspruchs auf Rechtsschutzgleichheit bereits geklärt. Auslegung und Anwendung der einfachrechtlichen Vorschriften obliegen dabei in erster Linie den zuständigen Fachgerichten. Verfassungsrecht wird jedoch dann verletzt, wenn die angegriffene Entscheidung Fehler erkennen lässt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der in Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG verbürgten Rechtsschutzgleichheit beruhen. Schwierige, bislang

ungeklärte Rechts- und Tatfragen dürfen nicht im Prozesskostenhilfverfahren entschieden werden, sondern müssen auch von Unbemittelten einer prozessualen Klärung zugeführt werden können. Zudem läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, wenn der unbemittelten Partei - wegen Fehlens der Erfolgsaussichten ihres Rechtsschutzbegehrens - Prozesskostenhilfe verweigert wird, obwohl eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht kommt und keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beweisaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen würde.“

3.

Die wesentlichen Verfahrensakten sind im Internet veröffentlicht unter Link:

<http://martindeeg.wordpress.com/2013/08/17/bayerische-justiz-der-missbrauch-des-%C2%A7-63-stgb/>

Den gesamten Maßnahmen lagen weder medizinische Voraussetzungen noch Straftaten zugrunde.

Dr. Groß erstatte im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit Datum vom 27. Juli 2009 ein psychiatrisches Gutachten, welches gemäß der Zielsetzung der Staatsanwaltschaft Würzburg gegen den Kläger die Unterbringung nach § 126 a StPO mit dem Ziel der dauerhaften Unterbringung nach § 63 StGB begründen sollte.

Es ist aufgrund der Gesamtschau davon auszugehen, dass es erklärtes Ziel insbesondere der Staatsanwaltschaft Würzburg war, den Kläger ungeachtet der Tatsachen mit enormem Belastungseifer und krimineller Energie dauerhaft in den forensischen Maßregelvollzug wegzusperren.

Der Kläger war aufgrund umfangreicher gerichtlicher Vorgänge als „*Querulant*“ verschrien, nachdem er sich beginnend Ende 2003 gegen eine sämtliche gerichtlichen Vorgänge begründete Gewaltschutzverfügung zur Wehr setzte, welche die als Rechtsanwältin tätige Antragstellerin mittels falscher Eidesstattlicher Versicherung beim unzuständigen Zivilgericht Würzburg erlangte.

Zum „Ruf“ des Klägers in der Justiz Würzburg kann beispielhaft der als Rechtsbeistand des Klägers berufene Rechtsanwalt Christian Mulzer Auskunft geben, der aufgrund beruflicher Tätigkeit über Jahre und in vielfacher Form Einblick bei der Justizbehörde Würzburg und Kenntnis über die dort tätigen Personen hat.

Zeugnis:

Christian Mulzer, Eichhornstraße 20. 97070 Würzburg

Durch die im Dezember 2003 mittels falscher Eidesstattlicher Versicherung erwirkte sog. Gewaltschutzverfügung wurde insbesondere

- a)
kausal die Bindung des Klägers zu seinem damals drei Monate alten Kind zerstört
- b)
der Kläger im Sinne der dominant und gezielt vorgehenden Kindsmutter vorverurteilt und kriminalisiert und
- c)
durch Untätigkeit insbesondere des vom Kläger beginnend mit Datum vom 27.12.2003 ersuchten zuständigen Familiengerichts Würzburg Fakten und Schäden im Zusammenhang mit der Vaterschaft geschaffen, die sich erkennbar nicht erledigten sondern mangels Klärung steigerten und bis heute fortsetzten.

Eine zunehmende Repression und schließlich Entledigung des Klägers mittels Pathologisierung als vermeintlichem Verursacher / männlichen Parts in einem gerichtlich anhängig gewordenen Paarkonflikt, wie hier aufzuzeigen, mag – wie auch der Fall des Herrn Gustl Mollath u.a. aufzeigt - dem Zeitgeist und der üblichen gerichtlichen Vorgehensweise entsprechen, ist jedoch weder mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates noch dem Grundgesetz und anderer Gesetzesvorgaben vereinbar.

Auch hier zeigen beispielhafte Fehlurteile der letzten Jahre, die erst durch Wiederaufnahmen offengelegt werden, welches normalisierte Ausmass die geschlechtsspezifische Vorverurteilung von Männern in der deutschen Justiz mittlerweile erreicht hat.

4.

Den Belastungseifer, den Amtsmißbrauch und die rechtsfremde Zielsetzung gegen den Kläger belegt insbesondere auch die Tatsache, dass der Kläger nach bereits 8 ½ Monaten zu Unrecht erfolgter Unterbringung/sog. Untersuchungshaft von den Verantwortlichen des 1. Strafsenats des OLG Bamberg auf Antrag der Staatsanwaltschaft im März 2010 ein zweites Mal ohne Vorliegen von Straftat und ohne Vorliegen medizinischer Voraussetzungen verhaftet wurde.

Desweiteren wurde ebenfalls von den Verantwortlichen des 1. Strafsenats des OLG Bamberg und auf Antrag der Staatsanwaltschaft die von der 1. Strafkammer des Landgerichts Würzburg nach Freispruch zugesprochene (ungenügende) Haftentschädigung verweigert.

All dies belegt die rechtsfremde und persönliche Motivation der beteiligten Juristen, dem Kläger unter allen Umständen und völlig ungeachtet von Fehlverhalten oder Straftaten Schaden zuzufügen.

Diese Zielsetzung kann Dr. Groß angesichts der Faktenlage und der Nähe nicht verborgen geblieben sein, was voraussetzt, dass er sich bewusst dazu entschlossen hat, im Sinne seines Auftraggebers Staatsanwaltschaft tätig zu werden.

5.

Die professionalisierte Wechselwirkung hier zu Lasten des Klägers zwischen repressivem Belastungseifer und gutachterlich gestützter falscher Pathologisierung zur Verwirklichung der Zielsetzung des § 63 StGB ergibt sich insbesondere aus der Antragschrift der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 16.10.2009.

Anlage 1:

Antragschrift der Staatsanwaltschaft vom 16.10.2009.

Link:

<http://martindeeg.files.wordpress.com/2013/08/antragsschrift-staatsanwaltschaft16-10-09.pdf>

Hier führt der sachbearbeitende Staatsanwalt a.GrL Trapp (der unbeachtlich der Vorgänge zum Oberstaatsanwalt befördert wurde) aus:

„6. Voraussetzungen der Unterbringung nach § 63 StGB

Nach den überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Dr. Groß vom 27.07.2009 und 12.10.2009 liegen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 63 StGB zweifelsfrei

vor.

(vgl. Sonderband Gutachten vom 04.04.2007, 27.07.2009 und 12.10.2009).

Der Sachverständige Dr. Groß führt im Wesentlichen aus, dass der Beschuldigte an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F61) mit narzisstischen und paranoid-querulatorischen Persönlichkeitsanteilen leidet, welche **nunmehr aufgrund des zwischenzeitlichen Verlaufs im Sinne einer wahnhaften Störung einzuordnen** sei.

Es könne daher zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass eine verminderte Steuerungsfähigkeit i.S. des § 21 StGB vorliegt. Zudem lägen klare Anknüpfungstatsachen für eine fehlende Einsichtsfähigkeit im Sinne des § 20 StGB vor.

Die Gefährlichkeitsprognose, die der Sachverständige Dr. Groß erstellt, ist vernichtend und zeigt das große Gefährdungspotential, welches vom Beschuldigten ausgeht. Erschreckend ist insbesondere, dass sich nach Ausführungen des Sachverständigen Dr. Groß eine gedankliche Fokussierung des Beschuldigten auf die Justizbehörden Würzburg stattfindet. Aufgrund ~~der~~ Gesamtumstände ergibt sich auch, dass der Beschuldigte für die Allgemeinheit gefährlich ist (vgl. hierzu Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 56. Auflage, § 63 StGB, Rn. 19 m.w.N.)."
(Hervorhebungen durch Uz.)

Auffallend ist neben der willkürlich „vernichtenden“ Darstellung, dass es nun Dr. Groß zugeschrieben wird, dass dieser quasi initiativ durch Begutachtung „erkannt“ habe, dass eine „Focussierung auf die Justizbehörden Würzburg“ stattfindet.

Wie sich aus der Aktenlage erschließt, hat dieser lediglich die Darstellungen der Staatsanwaltschaft übernommen, die anhand der genannten Dienstaufsichtsbeschwerde dem Kläger lebensfremd zur Last legen wollte, einen „Amoklauf, Mord und Totschlag“ bei den Justizbehörden Würzburg begehen zu wollen.

Dr. Groß hat dieser phantastischen vorsätzlichen Falschbeschuldigung der Staatsanwaltschaft, die diese bereits vorverurteilend über die örtliche Mainpost verbreiten ließ (Überschrift unter Mißachtung der Unschuldsvermutung: Ex-Polizist drohte mit Amoklauf, 25.06.2009) hier erkennbar lediglich den argumentativen gutachterlichen Rückhalt gegeben, indem er frei eine krankhafte „gedankliche Focusierung“ des Klägers auf die Justizbehörden Würzburg in dieser Form phantasierte.

Darüberhinaus war Dr. Groß selbstverständlich bei Erstellung des Gutachtens Ende Juli der von der Staatsanwaltschaft als seinem Auftraggeber forcierte Pressebericht vom 25. Juni bekannt. Aus dem Medienbericht geht auch hervor, dass dieser einzig auf Darstellung der Staatsanwaltschaft, des Pressesprechers der Staatsanwaltschaft Ohlenschlager, beruht.

Die Staatsanwaltschaften in Bayern, insb. in Franken und im Bereich des OLG Bamberg scheinen sich insgesamt von der in der Strafprozessordnung zugewiesenen Rolle, insb. § 160 Abs. 2 verabschiedet zu haben und vielmehr mit enormem Belastungseifer und auch krimineller Energie einseitig gegen Menschen vorzugehen, um diesen höchstmögliche Nachteile zuzufügen.

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Würzburg/Bamberg gegen den Kläger belegt dies beispielhaft. Viele andere Fälle gelangen bislang nicht an die Öffentlichkeit.

6.

So wie Dr. Groß die Straftaten und rechtsfremde Zielsetzung der Staatsanwaltschaft nach bestem Vermögen unterstützte, so konnte er sich darauf verlassen, dass er seinerseits in seiner Fehlbegutachtung Unterstützung und Deckung durch die Justizbehörde erhielt.

Anlage 2:

Beschluss des Landgerichts Würzburg, Zivilabteilung, vom 04.02.2010

Link:

<http://martindeeg.files.wordpress.com/2013/09/lq-wc3bcrzburg-beschluss-groc39f1.pdf>

Eine Zivilklage gegen Dr. Groß wird mit pauschalen Wertungen und Unterstellungen einfachst abgewiesen.

Die Einzelrichterin des Zivilgerichtes Würzburg versteigt sich, während der Kläger noch zu Unrecht in der Forensik untergebracht ist, zu folgender pauschaler „Verteidigung“ des Fehlgutachtens, die als Beispiel für den Umgang der dortigen Justiz mit wohlgefälligen Gutachten bei Strafverfahren gelten kann:

„Erfahrungsgemäß teilt eine begutachtete Person, zumal in Strafverfahren, in den seltensten Fällen die Auffassung des gerichtlichen Sachverständigen. Zumal wenn dieser zu dem Ergebnis kommt, dass, wie der Antragsteller vorträgt, bei dem Probanden „Wahn“ und „seelische Abartigkeit“ vorliegt.“

Die Glaubwürdigkeit und Richtigkeit eines Gutachtens ergibt sich demnach bereits daraus, dass der Proband nicht mit dem Ergebnis einverstanden ist. Je phantastischer und vernichtender das Gutachten, desto glaubwürdiger.

Noch deutlicher wird dies im Beschluss des Landgerichts Würzburg, welches ebenfalls einfachst im Prozesskostenhilfverfahren einen Schadensersatz gegen die Klinik Lohr abweist, wo man nachgewiesenermaßen bereits wenige Tage nach der Einweisung auf Grundlage des Gutachtens Dr. Groß, erkannt hatte, dass es sich um eine Fehleinweisung handelt und den Kläger trotzdem weiter inhaftierte.

Anlage 3:

Abweisung PKH gegen Forensik Lohr, Landgericht Würzburg, Az. 62 O 2451/09, OLG Bamberg, Az.4 W 466/10

Link:

<http://martindeeg.files.wordpress.com/2013/08/zivilverfahren-gg-forensik-ra-kohl-verweigerung-pkh.pdf>

Hier heißt es, Az. 62 O 2451/09 vom 02.11.2010 zwar:

„Vorliegend kommt als derartige anderweitige Ersatzmöglichkeit eine Inanspruchnahme des Sachverständigen Dr. Groß auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Betracht.“

Gleichzeitig wird jedoch quasi vorausseilend eine Art „Ehrbekundung“ durch die Richter in Würzburg erteilt:

„Voraussetzung hierfür ist vielmehr, dass die getroffenen Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden schlechterdings unvertretbar erscheinen (vgl. Staudinger/Wurm, 2007, § 839 Rn. 655 ff. m.w.Nw.)

*Dies ist vorliegend aber bereits nach dem Sachvortrag des Antragstellers schon nicht der Fall. (wie das Gericht zu dieser Aussage kommt, ist völlig unverständlich!) Denn der Antragsteller hat nicht ausreichend dargetan, dass sich die (behauptete) Unrichtigkeit des fraglichen Gutachtens des Sachverständigen Dr. Groß den Strafverfolgungsbehörden geradezu aufdrängen musste. Dies gilt umso mehr, als der Sachverständige Dr. Groß – wie auch der Kammer **aus eigener Anschauung in zahlreichen anderen Verfahren bekannt ist** – im Allgemeinen als umsichtiger, erfahrener und sorgfältig arbeitender Gutachter mit hoher Sachkompetenz gilt, der seine medizinischen Schlussfolgerungen und Diagnosen erst nach sorgfältiger Abwägung und umfassender Begründung zu treffen pflegt.“*

Der rechtsfreie Raum bei den Behörden Würzburg/Bamberg und jedwede Straftaten im Amt sind somit nach dieser lebensfremden Darstellung einfachst bereits dadurch geschützt, indem die Staatsanwaltschaft sich demgemäß auf selbst bestellte Gutachten „verlassen“ kann, weil der Gutachter „im Allgemeinen“ als „umsichtig, erfahren, sorgfältig arbeitend“ etc. gilt.

Und umgekehrt kann die Staatsanwaltschaft jedwede lebensfremde drakonische Maßnahme und Verfolgung gegen Unschuldige dadurch argumentativ begründen, indem sie auf die vom Gutachter getroffenen Darstellungen abhebt.

Dem Missbrauch mittels Pathologisierung und Psychiatrisierung ist somit wie im Fall des Gustl Mollath und auch im Fall des Klägers somit Tür und Tor geöffnet.

Im Fall des Klägers ist es nun gerade erkennbar, dass wie aufgezeigt, die Staatsanwaltschaft mit enormem Belastungseifer und Amtsmissbrauch darauf abzielte, dem Kläger unbeachtlich von tatsächlich vorliegenden Straftaten, Gefährlichkeit und überhaupt von Fakten den größtmöglichen Schaden zuzufügen.

Dr. Groß, in Gemeinschaftspraxis mit Dr. Blocher, der vor allem in der Region und auch bei den Behörden dadurch bekannt ist, dass er im Sinne der Staatsanwaltschaft bzw. der Behörden begutachtet, war hierfür der von der Staatsanwaltschaft ausgewählte Gutachter, um in diesem Sinne ein (erkennbares) „vernichtendes“ Fehlgutachten zu erstellen.

Die Absurdität der Aussage, dass sich die Unrichtigkeit des Gutachtens der „Strafverfolgungsbehörde geradezu aufdrängen musste“, damit diese sich nicht auf das Gutachten verlassen durfte, erschließt sich vor diesem Hintergrund jedem vernünftig denkenden Menschen.

Die Staatsanwaltschaft Würzburg würde erkennbar nie ein in ihrem Sinne erstattetes Fehlgutachten und den ihr stets verlässlich zu Diensten tätigen Sachverständigen in Frage stellen.

Für die Objektivität und Richtigkeit der Darstellung des Klägers können nicht nur die Beweisvorlagen und Zeugen herangezogen werden sondern auch die u.a. in den Medien im Zuge des „Justizskandals Mollath“ gemachten Aussagen der tatsächlich neutralen, seit

Jahrzehnten tätigen und erfahrenen Sachverständigen Nedopil und Ziegert

Diese zeigten ebenfalls auf, dass Gerichte / Justiz v.a. in Bayern vorrangig Gutachter beauftragen, die bekanntermaßen ein jeweils gewünschtes Ergebnis liefern, nicht „quer schießen“, zeitnah liefern und in diesem Sinne zum Zweck des „Wegsperrrens“ verlässlich sind.

Dies auch und insbesondere gegen lästige Personen und bei Bagatelldelikten.

Die Schwierigkeiten und Widerstände, auf die man stößt, um selbst offenkundige Fehlgutachten wie in meinem Fall oder auch im Fall des Herrn Gustl Mollath als solche zu entlarven, bestätigen dieses Urteil.

Sollten detaillierte Darstellungen bezüglich Widerlegung der einzelnen Punkte des Fehlgutachtens Dr. Groß mithilfe des Obergutachtens Prof. Dr. Nedopil bereits für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe notwendig sein, wird um Mitteilung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Deeg
Polizeibeamter a.D.

